

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825**

93 (19.11.1825)

# Anzeiger-Blatt

für den  
**Dreisam-Kreis.**

Nro. 93. Samstag den 19. November 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

## Bekanntmachung.

(Das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuern.)

Obgleich die Befehle und Reglements über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuer durch die Regierungs- und Anzeigebblätter und anderweite besondere Verkündigungen zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht worden sind; so war es doch bei dem in der Natur der Sache liegenden Umfang der Steuergesetzgebung für die Mehrzahl derselben mit Schwierigkeiten verknüpft, sich diejenigen ihrer Bestimmungen eigen zu machen, deren Kenntniß den Steuerpflichtigen theils nothwendig, theils nützlich ist, um ihre Interessen zu besorgen und sich gegen Schaden und Nachtheil zu verwahren.

Man findet sich daher veranlaßt, den in anliegendem Auszug enthaltenen wesentlichsten Theil jener Vorschriften auf dem gegenwärtigen Wege zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und beauftragt die Kreis-Directionen, solchen in die Kreis-Anzeige, und Local-Blätter ebenfalls einrücken zu lassen.

Karlsruhe den 1ten November 1825.

Finanz-Ministerium.  
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

### Auszug

aus den Instruktionen und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuern.

I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häusersteuer.

- 1) Das Ab- und Zuschreiben bezweckt, die Steuercapitalien der Untertanen auf den 1ten December jeden Jahrs zu berichtigen:
  - a. Wegen eingetretener Eigenthums-Veränderung.
  - b. Wegen des Uebergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grund- in die Häuser-Steuer und umgekehrt.
  - c. Wegen Veränderung, Zu- oder Abgang steuerbarer Gegenstände, endlich:
  - d. Wegen eingeschlichenen Fehlern.
- 2) Das Ab- und Zuschreiben geschieht auf Ansuchen der Vertheiligten vor dem Steuerperäquator, welcher sich zu dem Ende in jeden Steuer-District begibt, und seine Anwesenheit durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen läßt.  
Wer nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bis zum nächsten Jahr einen Gegenstand versteuern muß, den er nicht mehr besitzt.
- 3) Der Staat fordert die Abgaben von steuerbaren Gegenständen an den Eigenthümer derselben, von steuerbaren Gegenständen, welche Eheleute kraft ehelichen oder elter-

lichen Rechts zur Nutznießung haben und bei zertheiltem Eigenthum — an den Nutznießer, bei Schupflehen auf einen Leib an den Lebensherrn, bei Schussehen auf 2 oder 3 Leiber an den Lebensmann.

4) Nothwendige Bedingung des Ab- und Zuschreibens ist nach dem bisher gesagten das Daseyn einer Veränderung in der Person des Eigenthümers, des Nutznießers oder des Lebensmanns. Alle andere Verhältnisse wodurch Jemand die Nutzung eines Grundeigenthums erhält oder verliert werden nicht berücksichtigt.

5) Wer abgeschrieben haben will, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Steuerperäquator erscheinen, und den, dem zugeschrieben werden soll, zum gleichzeitigen Erscheinen einladen oder durch den Ortsverstand bescheiden lassen.

Der Erwerber oder derjenige, welchem zugeschrieben werden soll, hat die Urkunde, wodurch der Uebergang des Eigenthums nachgewiesen werden kann, z. B. die Kauf-, Tausch- und Lehenbriefe, Theilungszettel, ic. vorzulegen.

Da übrigens der Erwerber dabei, daß ihm die Steuer von dem erworbenen Gegenstand auferlegt werde, kein Interesse hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der neue auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, die Abschreibung auf eine beglaubigte Abschrift, einen hinlänglichen Auszug, oder auch auf bloße Berufung auf das im Ort befindliche Contracten Protokoll erlangen, und ist der Erwerber schuldig, ihm alle desfalls gehabte Kosten zu ersetzen. Ueberdies soll derselbe von dem Ortsvorstand in eine der Gemeindscaße zu bezahlende Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt werden.

6) nach §. 148. der Grundsteuer-Ordnung und der Verordnung vom 20. Juli 1821 Regier. Blatt No. XII. werden.

- a. Grundstücke, welche durch Natur- Ereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht oder so bedeutend verschimmert worden sind, daß sie in eine andere Classe un- zweifelhaft zurückfallen, von dem aufliegenden Steuer-Capital ganz oder ver- hältnismäßig befreit,
- b. Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, wenn sich dieses Verhält- niß geändert hat, nachträglich catastrirt, jedoch nur nach Proportion der Werthes, den sie vor der Beurbarung hatten,
- c. Felddistrikte, wenn ihre natürliche Fruchtbarkeit, durch Entfernung nachthei- liger oder Entstehung günstiger Verhältnisse, ohne Arbeit und Aufwand von Seite der Besitzer, bleibend und so bedeutend erhöht worden ist, daß sie un- zweifelhaft in eine höhere Klasse gehören, dieser gemäß, in Anlage genom- men; so wie im umgekehrten Falle (nach a.) eine Versetzung in eine nie- dere Klasse Statt findet,
- d. Wald- und Waiddistrikte, wo sie bisher durch staatspolizeiliche und privat- rechtliche Beschränkungen der willkürlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, und bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, als solche in Steuer gelegt, aber nur in diejenige Klasse gesetzt, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach eignen, ohne die Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen; dagegen werden aber auch die Steuer- Kapitalien von Aecker, Wiesen, Weinbergen und Wäldern, welche zu Wald angelegt wer- den, abgeschrieben und der Boden als Wald catastrirt,
- e. Rebdistrikte, welche zum Zweck einer bleibenden Cultur-Veränderung ausge- baut werden, auf Verlangen der Beteiligten in die geeignete Klasse der neuen Culturart aufgenommen, und darnach das Steuer-Kapital bestimmt. Einzelne isolirt liegende Rebstücke werden gleich ganzen Rebdistrikten behan- delt.

f. Die Verwandlung von Acker in Wiesen, von Wiesen in Acker, von Acker oder Wiesen in Weinberg nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn sie bloß einzelne Grundstücke in Nebgewannen betreffen.

g. Gehen wegen Aenderung der Banngrenze Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden dieselben neu classificirt, und mit dem der Classification entsprechenden Kapital belegt.

h. Bei der Theilung eines größern Grundstücks von ungleicher Güte steht es den Theilhabern frei, auf ihre Kosten eine neue Classification nach der Verschiedenheit der Bonität zu verlangen.

7) Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer Abschriftsgebühr von 4 fr. pr. Seite einer Abschrift seines Steuerzettels von dem Steuer-Veräquator erhalten. Die etwa darin vorkommenden Fehler wird der Steuerperäquator nach erhaltenen Anzeige verbessern.

Ist die ganze Gemarkung vermessen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bei einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sey, so muß er entweder das richtige Maas vermittelst eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerbuche nachweisen, oder die Vermessung durch einen verpflichteten Geometer vernehmen und von diesem über den wahren Maasgehalt eine Urkunde sich ausstellen lassen.

Ist nur eine Abschätzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abschätzung verlangen; die Vermessung eines einzelnen Grundstücks kann in diesem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke.

8) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundsteuer werden mit 6. pr. St. des Steuer Capitals, das dadurch der Beitragspflichtigkeit entzogen werden wollte, bestraft.

9) Wird an die Stelle eines alten niedergedrungenen Hauses im nämlichen Jahr ein neues gebaut, so wird die erhobene Steuer von dem alten Hause für ein Jahr zurückbezahlt.

## II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbesteuer.

1) Personen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das 65te Lebensjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden von der Besteuerung des persönlichen Verdienst-Capitals befreit.

2) Minderungen der Steuer wegen anhaltender Kränklichkeit können nur auf schriftliche Zeugnisse der Physikate eintreten.

3) Befreiungen wegen Armuth und alle Minderungen des persönlichen Verdienst-Capitals wegen Kränklichkeit oder Arbeitsmangel, gelten nur für ein Jahr; und müssen nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht und bewilligt werden.

4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der vorhandenen Gewerbsgehülfen unrichtig angibt, wird mit der fünffachen Steuer, die von diesen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, bestraft.

Bei Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird.

5) Diejenigen, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, so wie diejenigen, welche sich erst als Gewerbesteure niederlassen, haben sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens zu melden, um in das Cataster aufgenommen zu werden, bei Strafe des fünffachen Betrags der Steuer, welche sie hätten entrichten sollen.

6) Wer die Minderung des Ansatzes seines Betriebs-Capitals bewirken will, muß die dafür sprechenden Gründe angeben. Wer das in ihn gesetzte Vertrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines Betriebs-Capitals, erwiesener Maassen

wissentlich verletzt hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Steuer bestraft, der er sich durch die unrichtige Angabe entziehen wollte, und mit dem zehnfachen, wenn zwischen der Klasse, in die er gesetzt werden muß und die er angegeben hatte, zwei oder mehrere Klassen liegen.

7) Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgibt oder wegzieht, so kann die Gewerbesteuer nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufene Monate gefordert werden.

III. Rückichtlich der Steuer-Erhebung.

1) Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, bevor ihm von dem Steuer-Einnehmer ein Forderungszettel, der die SteuerCapitalien, den Jahrs- und Monats-Betrag der Steuer enthält, zugestellt worden ist.

2) Jeder Steuerpflichtige kann von dem Ortsvorstand die Einsicht des General- und Gewerbesteuer-Catasters gegen eine Aufschlagsgebühr von 2 kr. verlangen.

3) Die Einnehmer sind verbunden, den Steuerpflichtigen das von dem Kreis-Directorium genehmigte Steuerregister zur Einsicht vorzulegen, bei Vermeidung einer dem Steuerpflichtigen zur Entschädigung für die gebahrte Zeitversäumnis zufallenden Strafe von einem Gulden und dreißig Kreuzer.

4) Die Einnehmer müssen die Zahlungen der Steuerpflichtigen in ihrer Gegenwart sogleich in das Register eintragen und Quittung dafür ausstellen. Wer sich nicht quittiren läßt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er später nochmals zur Zahlung angehalten werden sollte. Da indessen jedes Jahr die Steuer-Rückstände des vorhergehenden Jahres liquidirt, und diejenigen, welche als Restanzen in dem Register der Einnehmer aufgezeichnet sind, vorgeladen werden müssen, um den Rückstand anzuerkennen oder die geschehene Zahlung nachzuweisen, so genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Quittungen vom laufenden und nächst vorhergehenden Jahr aufbewahrt.

5) Sind in Berechnung des Steuerbetrags Fehler unterlaufen, so muß der Einnehmer den Betrag des Rechnungs-Freibiums im Ausstand belassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß beim Uebertrag oder in Summirung der einzelnen Steuergattungen Fehler vorgefallen sind.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem Landamt Freiburg.

(1) Zu Dyingen an den in Sankterkanten alt Georg Spoth, auf Freitag den 2. December Vormittags 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(1) Zu Grenzach an den in Sankterkannten Wittwer Johann Blatter, auf Dienstag den 6. December d. J. Vormittags 10 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

(2) Zu Oberhof an den in Sankterkannten Peter Frisch, auf Montag den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

#### Aufforderungen.

(1) In Untersuchungssachen gegen Conrad Welschinger von Wollmadingen, wegen Gelübdebruchs und gefährlicher Verwundung, wird zu Folge Beschlusses des hochpreislichen Hofgerichts des Mittelrheins d. d. Rastatt den 21. v. M. Nr. 1700 Conrad Welschinger aufgefordert, sich binnen

3 Monaten a dato dahier zu sistiren und über die ihm zur Last liegenden Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls er mit seiner Verteidigung werde ausgeschlossen, und das Rechtliche auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

Karlsruhe, am 5. November 1825.  
Großherzogl. Stadttamt.  
Baumgärtner.

**A u f f o r d e r u n g.**

(1) Johann Martin Merkle von Bablingen, Soldat unter dem Großherzoglichen 4ten Linien - Infanterie - Regiment, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung steht, und sich unerlaubter Weise aus seiner Garnison Freiburg entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei seinem Regiments - Kommando oder dahier zu stellen, widrigenfalls weiter gesetzlich gegen ihn verfügt werden wird.

Emmendingen, am 21. Oktober 1825.  
Großherzogliches Oberamt.  
Nieder.

**A u f f o r d e r u n g.**

(1) Carl Friedrich Eppeler, geboren im Jahr 1767, ein Sohn des Kammerfourier Eppeler dahier, hat sich als Handlungsdiener im J. 1799 auf Reisen begeben, und seit 1792 seinen Verwandten keine Nachricht mehr von seinem Leben oder Aufenthalt ertheilt. Auf Ansehen derselben wird nun Carl Friedrich Eppeler oder seine rechtmäßigen Erben aufgefordert, binnen einem Jahr und einem Tag entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte sich zum Empfang des ihm von seinen Eltern i. J. 1799 angefallenen Vermögens von 584 fl. 54 kr. zu melden, und das um so gewisser, als er sonst nach Ablauf dieser Frist für verschollen erklärt, und das Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Karlsruhe, am 3. November 1825.  
Großherzogl. Oberhofmarschall - Amt.  
Frbr. v. Ganling.

**A u f f o r d e r u n g.**

(1) In Sachen des Franz Schonhart von Gutach gegen Mathias Soblersche Wittwe von Kubach Forderung betreffend — wird die Beklagte Wittib Sobler aufgefordert, binnen 4 Wochen von heute an, um so ge-

wisser dahier zu erscheinen, und auf die erhobene Klage Red und Antwort zu geben, oder aber ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort anher anzuzeigen, als nach fruchtlosem Umfuß dieser Frist der auf das Guthaben bei Müller Sträß dahier verfügte Arrest für justifizirt erklärt, und die mit Beschlag belegte Summe an den Arrest - Kläger ausgefolgt werden würde.

Freiburg, am 12. November 1825.  
Großherzogl. Stadttamt.  
Kettig.

**V o r l a d u n g.**

(1) Der schon seit 25 Jahren unwissend wo abwesende Martin Hertterich von Hitzigen wird auf den Antrag seiner Verwandten hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen, und sein in 64 fl. 32 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach vorausgegangener Verschollenheits Erklärung seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Blumenfeld, am 7. November 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Hamburger.

**V o r l a d u n g.**

(1) Leopold Maier, Baumwolltuchhändler von Oberwiel, welcher schon längere Zeit auf dem Handel von Haus abwesend, und dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, auf die von Johann Schäuble zu Niederwiel wegen einer Forderung pr. 293 fl. gegen ihn hier angebrachte Klage binnen 6 Wochen a dato um so gewisser zu antworten, als sonst die eingeklagte Forderung für liquid erklärt und auf weiteres Anlangen des Klägers der Zugriff auf sein vorhandenes Vermögen verwilliget werden würde.

Waldshut, am 7. November 1825.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Schilling.

**U n t e r p f a n d b u c h - E r n e u e r u n g.**

(1) Die Erneuerung des Unterpfandbuchs der Gemeinde Dinglingen ist für nöthig erachtet, und Tagfahrt für Liquidation der Vorzugs- und Unterpfandrechte vor der zu diesem Geschäft bestellten Commission auf den

12. 13. 14. 15. 16. und 17. Dezemb. d. J. anberaumt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Unterpfands- und Vorzugs-Rechte auf Liegenschaften in der Gemarkung Dinglingen anzusprechen haben, hiemit aufgefordert, unter Vorlage ihrer Pfandurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift solche auf besagte Tage vor der Commission im Sonnenwirthshause zu Dinglingen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Ablauf des Liquidationstermins das Pfandgericht allort von seiner Haftungspflicht und aller Gewährleistung entbunden werden solle.

Lahr, am 10. November 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Stein.

**Fahrmarkt - Verlegung.**

(1) Da der Nicolaus - Tag auf Dienstag den 6. Dezember d. Jahr fällt, und der hiesige Fahrmarkt nach früherer Anordnung Dienstag nach Nicolaus jeweils gehalten worden, so wird das Publicum in Kenntniß gesetzt, daß der Krämer- und Viehmarkt Dienstag den 13. Dezember wird abgehalten werden.

Emmendingen, am 15. November 1825.  
Bürgermeister Kreglinger.

**Bekanntmachung.**

(1) Diejenigen, welche dem unterm 16. März 1818 verstorbenen Advokaten Hagen ihre Rechtsgeschäfte zur Besorgung übertragen haben, werden aufgefordert, die desfalligen Manualakten gegen Erlag der etwa noch restierenden Deserviten innerhalb 3 Monaten so gewisser abzulangen, als solche sonst mit Ausnahme von Urkunden, Urtheilen u. s. w. werden vertilgt werden.

Freiburg, am 14. November 1825.  
Großherzogl. Stadtm.  
Kettig.

**Diebstahls - Anzeige.**

(1) Nach eidlicher Deposition der Maria Kuf, Wittwe des Johann Kopp von Schönewach, wurden derselben um die Kirchweih dies Jahrs aus ihrem Troge in der Kammer obngefähr 40 fl. Geld theils in Braubanter, theils in bayerischen Schwerdtbälern bestehend, entwendet; aus ihrem Kleiderkasten ein Stückchen Geld, worauf sich

drei Lilien und zwei Schwerdter, und auf der andern Seite eine Krone befindet.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Fabndung auf den Dieb und das gestohlene Geld zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt, am 11. November 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Obkircher.

**Diebstahls - Anzeige.**

(1) Nach eidlicher Deposition wurden dem Webergesellen Demeter Kemmer von Unterfischbach dahier bei Jakob Spiegelhalder in Arbeit, am 19. d. M. Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr folgende Effekten in beigesetztem Werthe entwendet.

- 1) ein blautüchener ganz neuer Wams von feinem Tuch, überall mit Kanafas gefuttert, ausgenommen in den Ärmeln mit weißen Leinentuch, im Werth 11 fl.
- 2) ein Paar blaurothene Hosen, ziemlich abgetragen, mit 3 Näthen an den Seiten, und ohne Preis, inwendig am obern Rande mit dem Zeug von einem rothen Sacktuch gefuttert 3 fl.
- 3) Drei Hemden, wovon zwei ganz neu, am Halsragen mit Schnürchen versehen, und vornen am Schlüße mit T. K. bezeichnet, das dritte halb abgetragen, unten an der linken Seite gleichfalls mit T. K. bezeichnet 6 fl. 24 fr.
- 4) ein schwarzseidenes Halstuch sammt Kravat 48 fr.
- 5) ein seidener Hosenträger mit Leder gefuttert, ohne Federn 36 fr.
- 6) ein Sackmesser mit einem Federmesser, Pfeifenräumer, Pfropfzieher und Feuerstahl 30 fr.
- 7) zwei Nastücher, das eine roth, das andere blau mit Streifen 20 fr.

Diesen Diebstahl bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, um auf den Dieb und die gestohlene Effekten zu fabnden.

Neustadt, am 28. Oktober 1825.  
Obkircher.

**Diebstahls - Anzeige.**

(3) Dem Anton Deitsche von Höchenschwand wurden in der Nacht vom 29. auf den 30. d. M. nachverzeichnete Effekten entwendet:

- 1) Ein grauer noch ganz neuer Mantel mit kurzem Kragen und blau leinenem Futter,

- tuch, im Werth 12 fl.  
 2) ein Paar kurze noch ganz neue Manns-  
 Stiefel 2 fl.  
 3) ein Paar neue, sogenannte gewendete,  
 Weiberschuh mit Bändeln 1 fl. 30 kr.  
 4) ein blautuchener Mannschoben mit weiß-  
 leinenem Futtertuch 2 fl.  
 5) ein schwarzer Filzhut mit niedern Gupf  
 und breitem Stulpe 1 fl. 21 kr.  
 6) ein roth und weiß gestreiftes baumwol-  
 lenes Mastuch 40 kr.  
 7) ein grüntuchener Weiberschoben mit  
 weißwollener Fütterung 2 fl.  
 8) ein schwarz seidenes Halstuch 1 fl.  
 9) ein Leibtle von Ziemas 40 kr.  
 10) drei porzellanene Tabakspfeifen 1 fl.  
 11) ein Sackmesser mit Feuerstahl und Pfei-  
 fenräumer 30 kr.

Welchen Diebstahl wir zur Fahndung  
 auf den allfälligen Thäter und dessen Ein-  
 lieferung im Entdeckungsfalle anmit zur  
 öffentlichen Kenntniß bringen.

St. Blasien, am 31. October 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ernst.

**Diebstahlsanzeige.**

(2) Am Dienstag den 27. September d. J.  
 wurden dem zu Riedlingen arbeitenden Mau-  
 rerer Johann Roth von Bebla aus seiner un-  
 verschlossenen Schlafkammer

1) an Geld

zehn große Thaler, zwei Zehnbäzner, ein  
 Dreibäzner, drei Sechskreuzerstücke, ein  
 Kupferkreuzer und ein Schweizerbäzner,

2) ein lederner Geldbeutel, worin sich obi-  
 ges Geld befand, und an welchem ein mes-  
 singenes Verschlörstöckchen, worauf das ge-  
 wöhnliche Maurerhandwerkgeschir gravirt  
 ist, und ein silberner Ring mit silbernem  
 Winkel, und Wolfsangel gebunden war,

3) ein messingener Zirkel mit eingelegten  
 eisernen Schenkeln,

4) eine Briestafche, worin sich mehrere  
 Handschriften befanden, entwendet.

Die Briestafche mit den Handschriften ist  
 inzwischen auf dem Felde nahe bei Riedlin-  
 gen wieder aufgefunden worden.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Er-  
 suchen an die resp. Behörden zur öffentli-  
 chen Kenntniß, auf den Besitzer des Gestob-

lenen genau fahnden, und auf Betreten ihn  
 anber überliefern lassen zu wollen.

Rörrach, am 12. November 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Deurer.

**Kaufanträge und Verpachtungen.**

**Haus-Versteigerung.**

(1) Aus der Verlassenschaft der ledig ver-  
 storbenen Katharina Bannwarth dahier wird  
 das vorhandene Haus Nr. 9. in der Kai-  
 sersstraße sammt dem dazu gehörigen Hin-  
 terhause in der Ruckmannsgasse Nr. 351. am  
 Donnerstag den 1. D e z e m b e r d. J.  
 an dem gewöhnlichen Ausrufsorte an den  
 Meistbietenden versteigert werden.

Das Vorder- und Hinterhaus sind 3stöckigt.  
 Ersteres hat 12 heizbare, und 2 unheizbare,  
 das Letztere 4 heizbare Zimmer und eine  
 Kammer.

Nebst einem geräumigen Hofplaz mit einer  
 Einfahrt hat das Haus zwei große und 4  
 kleine gewölbte, sodann noch einen Gemüse-  
 Keller, Scheuer, Stallungen aller Art, Ge-  
 müse-Gärtchen, Waschhaus, und nebst an-  
 dern Bequemlichkeiten auch einen Röhr-  
 brunnen.

Sämmtliche Gebäulichkeiten sind angeschla-  
 gen zu 7800 fl.

**Kauf- Bedingnisse**

sind:

1) An dem Kaufschillinge sind 2000 fl. baar  
 zu bezahlen, der Rest aber in 4 verzinns-  
 lichen Jahrs Terminen, Weihnachten 1826,  
 1827, 1828 und 1829 zu berichtigen.

2) Mit Weihnachten d. J. geht das Haus  
 mit allen Rechten und Lasten an den Käu-  
 fer über, und mit diesem Zeitpunkt be-  
 ginnt auch die Verzinsung des Kaufschillinge.

3) Der Käufer kann den mittlern Stock  
 des Vorderhauses gleich mit Weihnachten  
 beziehen, hat aber den gegenwärtigen Nieh-  
 bewohnern den Niehvertrag bis Oftern  
 f. J. zu halten, wogegen er von Weihnach-  
 ten den Zins von denselben bezieht.

4) Der Käufer zahlt den Accis und sämmt-  
 liche Kaufskosten.

5) Auf dem Hause haften zwar keine La-  
 sten, jedoch wird dafür nicht gewährt.

- 6) Die Erben behalten sich bis zur gänzlichen Abzahlung des Kauffchillings das erste Pfandrecht auf dem Hause vor, und der Käufer übernimmt die Eintragung zum Pfandbuche auf seine Kosten.
- 7) ein Kapital pr. 3000 fl. kann gegen normalmäßige Bedeckung und richtige Verzinsung auf dem Hause stehen bleiben.
- 8) Der Käufer hat sich über hinlängliches Vermögen auszuweisen, oder aber einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen.
- 9) Die Facklager in den Kellern werden besonders versteigert, und
- 10) bleibt obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten.

Freiburg, am 15. November 1825.  
 Großherzogl. Stadtraths-Revisorat.  
 F. Scharnberger.

Hofguts. Verpachtung.

(2) Mittwoch den 30. November d. J. wird das dem Freiherrn von Bollschweill angehörige Hofgut in Niederwinden, der Hillersberg, in dem dasigen Hirschwirthshause Vormittags 10 Uhr an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingnisse werden am Tage der Verpachtung bekannt gemacht werden.

Die Liebhaber werden, und zwar die Auzwärtigen mit dem eineladen, daß sie sich über ihre Aufführung und Vermögensumstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Freiburg, am 7. November 1825.  
 Freiherrl. von Bollschweillsche Verwaltung.  
 Sauer.

Frucht . Preise.

Markt-Tag.	Namen der Marktorde.	Wai-zen.		Halb-wai-zen.		Ker-nen.		Rog-gen.		Ger-sten.		Erb-sen.		Ein-sen.		Mi-schelf.		Wol-zer.		Ha-ber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nov. 12	Freiburg, beste	1	11	1				49	35										43	27	
	mittlere	1	8	56				45	32										40	26	
	geringere	1	3	52				42	29										36	25	
11	Emending., beste	1	8	52				42	34					35							24
	mittlere	1	6																		
	geringere	1	3																		
7	Endingen, beste	1	6	54				40	34												
	mittlere	1	4	51					33												
	geringere	1	2																		
5	Kandern, beste					1	6	38	32					42							
	mittlere					1	4														
	geringere					1															
10	Börrach, beste					1															
	mittlere						54												39		
	geringere						52												36		
4	Mühlheim, beste	1	9	51	1	9		45	30										45		
	mittlere	1	6	48	1	6		42	28										42		
	geringere	1	3	45	1	3		39	26										39		
2	Staufen, beste	1	10	56				51	36											42	
	mittlere	1	6	54				46	32											39	
	geringere	1	3	51				42	28											36	
10	Waldkirch, beste	1	10	1				46	36												
	mittlere	1	8	54				45	34												
	geringere	1	4																		

Der Oeffner.

Hierzu eine Beilage.